

Satzung
über die Abfallentsorgung in der Stadt Kamen
vom

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966),
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808),
- der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl I, S. 896), , zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234)
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739) ,zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966)
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegelgesetz - BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 10 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I S. 872),
- des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442),
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295),
- der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl I S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 10 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745),

hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen,
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen,
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist und
 4. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Unna nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll,
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen.
Bioabfälle sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende
 - a) Garten- und Parkabfälle,
 - b) Landschaftspflegeabfälle,
 - c) Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe, aus dem Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben und
 - d) Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den unter a) bis c) genannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einwegverkaufsverpackungen aus Pappe, Papier oder Karton handelt.
 4. Einsammeln und Befördern von Alttextilien.
 5. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen (Sperrmüll).
 6. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikaltgeräten nach dem ElektroG und § 15 Abs. 2 dieser Satzung.
 7. Einsammeln und Befördern von Altbatterien gemäß § 13 BattG.
 8. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären
 9. Sammelstellen und mit Schadstoffmobilen.
 10. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 11. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
 12. Leistungen der Wertstoffhöfe.
- Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (§ 15) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (§§ 4 und 10 Abs. 2 Nr. 2). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4 und 10 - 15 dieser Satzung geregelt.
- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier, Pappe, Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 6 Verpackungsverordnung.

§ 3 Zugelassene und ausgeschlossene Abfälle

- (1) Zum Einsammeln und Befördern durch die Stadt zugelassen sind die in der Anlage 1 aufgeführten Abfälle. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung. Alle sonstigen Abfälle sind vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind insbesondere gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung des Kreises ausgeschlossen:
 1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG):
 - a) Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 VerpackV,
 - b) Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackV,
 - c) Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerpackV,
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG).
- (3) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Kreises widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden bei den von der Stadt oder einem Dritten betriebenen Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt über den Abfallkalender bekannt gegeben.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z. B. gewerblich/industriell, genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen.

Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale des § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf nicht als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- und Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehrlicht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen.

Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt nach Maßgabe des § 11 Abs. 4 dieser Satzung.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist, eingehalten werden kann.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach den Absätzen 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Abbrennen von sogenannten Brauchtumsfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Abbrennen von Brauchtumsfeuern in der Stadt Kamen vom 22. November 2007 geregelt.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

- (1) Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,
 1. soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind,
 2. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG),
 3. soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG),
 4. soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 5. soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen des/der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. industriell oder gewerblich, genutzt werden, wenn der/die Abfallerzeuger(in)/Abfallbesitzer(in) nachweist, dass er/sie die bei ihm/ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen des/der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG i. V. m. § 7 GewAbfV besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammlung und Beförderung durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Unna in der z. Zt. gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Lagerns, Behandelns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter, Abfallsäcke, Wertstoffcontainer und zentrale Sammelstellen

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
1. für die Entsorgung ab Grundstück:
 - a) genormte graue Abfallbehälter aus Kunststoff für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l und 240 l,
 - b) genormte grüne Abfallbehälter aus Kunststoff (Biotonne) für Grünabfälle und sonstige kompostierbare Abfälle mit einem Fassungsvermögen von 80 l und 140 l,
 - c) genormte Großraumbehälter aus Metall oder Kunststoff für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l,
 - d) genormte blaue oder blau-gelbe Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l und 1.100 l aus Kunststoff oder Metall für Altpapier und Altpappe (Papiertonne),
 - e) genormte schwarz-gelbe Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l und 1.100 l aus Kunststoff oder Metall für Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe (Wertstofftonne),
 2. für die Entsorgung außerhalb des Grundstückes:
 - a) Depotcontainer für Altpapier, -pappe, Verpackungsglas (Weiß-, Braun- und Grünglas) und Altkleider,
 - b) die zentralen Sammelstellen für Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des ElektroG.
- (3) Die Abfallbehälter müssen so beschaffen sein, dass eine staubfreie Entleerung in die Abfallsammelfahrzeuge ohne Schwierigkeiten möglich ist. Die Müllgefäße müssen mit einem beweglichen, fest schließenden, vom Behälter nicht trennbaren Deckel versehen sein.
- (4) Für vorübergehend zusätzlich anfallenden Restmüll (z.B. Wohnungsrenovierung) können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden.

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedes zu Wohnzwecken von privaten Haushalten genutzte Grundstück erhält:
- a) eine graue Restmülltonne,
 - b) eine grüne Biotonne, wenn keine Ausnahme im Sinne des § 8 Abs. 1 vorliegt,
 - c) eine blaue bzw. blau-gelbe Papiertonne,
 - d) eine schwarz-gelbe Wertstofftonne.

- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 9 Litern pro Person und Woche vorzuhalten; liegt eine Ausnahme im Sinne des § 8 Abs. 1 vor, ist ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 14,1 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Bei der Ermittlung und Zuteilung des Gefäßvolumens ist grundsätzlich auf die bei der Meldebehörde geführten Daten abzustellen.

Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei der Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 7,2 bzw. 11,3 Litern pro Person und Woche (jeweils maximal minus 20 v.H.) zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.

- (3) Mehrere benachbarte Anschlusspflichtige von Wohngrundstücken oder ihnen gleichgestellte Personen können sich zu Abfallgemeinschaften zusammenschließen. Der Zusammenschluss bedarf der Zustimmung der Stadt. Dem Antrag auf Genehmigung sind beizufügen:

1. Eine schriftliche Absichtserklärung der beteiligten Anschlusspflichtigen – verbunden mit einer Erklärung, die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten – mit einer Anschriftenliste und
2. eine schriftliche Verpflichtungserklärung eines der beteiligten Anschlusspflichtigen, die gesamten Abfallgebühren entsprechend der Abfallgebührensatzung zu tragen.

Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

- (4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 9 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. Abweichend von Satz 2 kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen bis zu 7,2 Litern pro Woche zugelassen werden, wenn schlüssig und nachvollziehbar nachgewiesen wird, dass weniger als 9 Liter Restmüll pro Woche und Einwohnergleichwert anfallen.

Einwohnergleichwerte werden nach folgenden Maßgaben festgesetzt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhaus und ähnliche Einrichtungen	je Platz	0,8
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	0,8
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kinder	0,8
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	3
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	1
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	0,8
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	1
h) sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,4
i) Industrie, Handwerk und übriges Gewerbe	je Beschäftigten	0,4

- (5) Beschäftigte im Sinne des Absatzes 4 sind alle in einem Betrieb Tätigen (z.B. Unternehmer, Arbeitnehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, Zeitarbeitskräfte). Nicht Vollbeschäftigte werden entsprechend dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit anteilig berücksichtigt.
- (6) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, werden zu dem nach Absatz 4 ermittelten Behältervolumen für die privaten Haushalte pro Kopf und Woche 14,1 Liter bzw. 9 Liter, bei Nutzung der Biotonne, addiert. § 11 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.
- (7) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer den Austausch des vorhandenen Abfallbehälters gegen den nächst größeren Abfallbehälter zu dulden.
- (8) Wird bei drei Entleerungsterminen im Quartal festgestellt, dass Bio- und/oder Papiertonne(n) mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so wird bzw. werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Biotonne(n) und/oder Papiertonne(n) abgezogen und durch ein oder mehrere Restmüllgefäße mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bio- und/oder Papiertonne(n) ersetzt.

- (9) Wird eine Wertstofftonne wegen Fehlbefüllung durch das vom Dualen System beauftragte Abfallentsorgungsunternehmen eingezogen, so wird das ausfallende Müllvolumen durch entsprechendes Restmüllvolumen ersetzt.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter und -säcke

- (1) Die Anschlusspflichtigen oder Abfallbesitzer haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallentsorgung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust zu sichern. Die zu leerenden Abfallbehälter und Abfallsäcke sind an den von der Stadt festgesetzten Abfuhrtagen so bereitzustellen, dass der Straßen- und Fußgängerverkehr nicht behindert oder gefährdet wird. Dabei ist den Anweisungen der mit der Abfallentsorgung Beauftragten Folge zu leisten.

Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder zum Grundstück zurückzubringen. Standort des/der Abfallbehälter(s) ist das Grundstück des Abfallerzeugers/ Abfallbesitzers.

- (2) Sofern eine Leerung auf dem Grundstück unmittelbar an der Straßengrenze Schwierigkeiten bereitet oder ein Grundstück abseits der vom Abfallsammelfahrzeug befahrenen Straße liegt oder ein Grundstück nur durch Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit oder durch Geh- oder Wohnwege erschlossen ist, wird die Stelle zum Aufstellen der Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke von der Stadt bestimmt. Bei Straßensperrungen sind die Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke vor der Straßensperre so bereitzustellen, dass sie für das Abfallsammelfahrzeug gut erreichbar sind. Im Übrigen gilt Satz 1.
- (3) Bei Stellplätzen für Großraumbehälter muss der an der Straße befindliche Bordstein abgesenkt sein.

§ 13

Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Restmülltonnen, Biotonnen und Papiertonnen werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum bzw. das Eigentum des beauftragten Unternehmens. Die 1.100-l-Restmüllcontainer sind von den Anschlusspflichtigen bzw. Abfallbesitzern zu stellen und zu unterhalten. Die Wertstofftonnen werden von dem vom Dualen System beauftragten Entsorgungsunternehmen gestellt.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt zugelassenen Abfallbehälter, die von der Stadt zugelassenen zusätzlich erworbenen Abfallsäcke oder die zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

- (4) Die Abfallbesitzer/ -erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Elektroaltgeräten sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt bereitzustellen:
1. Verpackungen aus Glas sind sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 2. Altpapier ist in die Papiertonne einzufüllen, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen oder es ist in die bereitgestellten Depotcontainer zu bringen.
 3. Bioabfälle sind in die Biotonne einzufüllen, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in dieser zur Abholung bereitzustellen.
 4. Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe und Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien sind in die schwarz-gelbe Wertstofftonne einzufüllen, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 5. Alttextilien sind in die von der GWA oder den gemeinnützigen Institutionen bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzuwerfen.
 6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind an einer der zentralen Sammelstellen (Wertstoffhöfe und Servicebetriebe in der Gutenbergstraße 13) kostenlos abzugeben. Elektro- und Elektronikgroßgeräte können alternativ gegen Gebühr über die Sperrmüllabfuhr entsorgt werden (s. § 15).
 7. Der verbleibende Restmüll ist dem grauen Abfallbehälter oder dem Großraumbehälter zuzuführen, der dem Abfallbesitzer auf dem Grundstück zur Verfügung steht und in diesem zur Abholung bereitzustellen. Soweit die Kapazität des grauen Abfallbehälters oder Großraumbehälters in Ausnahmefällen nicht ausreicht, ist der Restmüll in die Restmüllsäcke der Stadt Kamen einzufüllen und zusammen mit dem grauen Abfallbehälter oder dem Großraumbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und dürfen nicht beschädigt werden. Deshalb ist es insbesondere verboten, Abfälle in Abfallbehältern zu verbrennen oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einzufüllen. Es ist außerdem verboten, Abfälle in den Abfallbehältern so zu verpressen oder zu verdichten, dass die Abfallbehälter beschädigt oder eine Entleerung nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt am Abfallsammelfahrzeug nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Zur Aufrechterhaltung der Hygiene und aus Gründen des Seuchenschutzes sowie zur Reduzierung des Siedlungsungeziefers (z. B. Ratten) dürfen Abfälle nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder gestellt werden. Die Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Die städtischen Restmüllsäcke sind fest zu verschließen und neben den Restmülltonnen zur Abholung bereitzustellen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können,

dürfen nicht in die Abfallbehälter oder die von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke gefüllt werden.

- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Abfallsammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Stadt gibt die Termine für die Leerung der Restmüll-, Bio-, Papier- und Wertstofftonnen, die Termine für die Einsammlung der Weihnachtsbäume, die Termine und Orte der mobilen Schadstoffsammlung sowie die Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe über den Abfallkalender bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altpapier und Altglas nur werktags (montags bis samstags) in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 14 **Häufigkeit und Zeit der Leerung**

- (1) Das Stadtgebiet wird für die Abfallentsorgung in Bezirke eingeteilt. Die Abfuhrtage werden von der Stadt bestimmt und rechtzeitig - in der Regel über den Abfallkalender, der an alle Haushaltungen verteilt wird - bekannt gegeben.
- (2) Restmüll-, Bio- und Wertstofftonnen werden in 14-täglichem Rhythmus geleert, die Papiertonnen in vierwöchentlichem Rhythmus.

§ 15 **Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräten und Altbatterien**

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder Gewichts nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen. Zum Sperrmüll gehören sperrige Hausratsgegenstände und Elektro- und Elektronikgroßgeräte.
- (2) Elektro- und Elektronikgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Sperrmüll zur Abholung bereitzustellen oder zu einer der Sammelstellen (Wertstoffhöfe Heeren-Werve und Werkstraße und Servicebetriebe der Stadt Kamen) zu bringen. Adressen und Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe und der Servicebetriebe werden über den Abfallkalender bekannt gegeben.

Besitzer von Elektro- und Elektronikgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von den jeweiligen Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterie-Entsorgung der Stadt zuzuführen. Das gleiche gilt für die Altbatterien und Altakkumulatoren von Altgeräten, die von ihren Besitzern über die Sperrmüllabholung entsorgt werden. Die Trennung ist nicht erforderlich, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.

(3) Jeder Kamener Haushalt kann zweimal im Jahr die Sperrmüllabfuhr anfordern.

- (4) Die Abholtermine für Sperrmüll und Elektro- und Elektronikgroßgeräte werden gesondert durch das von der Stadt beauftragte Abfallentsorgungsunternehmen bekannt gegeben.
- (5) Der Sperrmüll ist so an der Grundstücksgrenze aufzustellen, dass Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht behindert oder gefährdet werden. Mit der Herausstellung des Sperrmülls darf frühestens ab 17.00 Uhr am Tag vor dem festgelegten Abfuhrtermin begonnen werden.
- (6) Sofern der Sperrmüll nicht durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden kann, kann sich die Stadt auf Kosten des Abfallbesizers eines Dritten bedienen.
- (7) Die Sperrmüllabfuhr ist bei Haushaltsauflösungen ausgeschlossen. Als Haushaltsauflösung gilt die Entsorgung von mehr als 20 sperrigen Hausratgegenständen.
- (8) Es ist nicht zulässig, Sperrmüll aus mehreren Haushaltungen zum Zwecke der Gebühreneinsparung zusammen zur Abfuhr bereitzustellen.
- (9) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 BattG sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer der Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut sind. Altbatterien können beim Wertstoffhof Heeren-Werve und am mobilen Sammelfahrzeug abgegeben werden. Die Termine der mobilen Schadstoffsammlung und die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes werden über den Abfallkalender bekannt gegeben.

§ 16 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 17 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 16 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.

- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 18

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 19

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück zur Entleerung dieser Abfallgefäße angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten als zum Einsammeln und Befördern angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 20 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Kamen und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Gebühren nach der "Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kamen (Abfallgebührensatzung)" in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 21 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 22 Begriff des Grundstückes

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln und Befördern überlässt;
 2. überlassungspflichtige Abfälle der Stadt nicht überlässt oder von der Stadt für sein Grundstück bereitgestellte Abfallbehälter und Abfallsäcke oder von der Stadt bestimmte Depotcontainer zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
 3. für bestimmte Abfälle vorgesehene Abfallbehälter, Großraumbehälter, Abfallsäcke oder Depotcontainer entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen befüllt;
 4. Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
 5. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 16 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;

6. angefallene Abfälle (§ 19 Abs. 2) entgegen § 19 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 7. Verpackungsglas außerhalb der zulässigen Zeiten in die Glascontainer einwirft (§ 13 Abs. 9);
 8. zum Zwecke der Gebühreneinsparung allein oder mit anderen Abfallbesitzern Sperrmüll aus mehreren Haushaltungen zusammen zur Abfuhr bereitstellt (§ 15 Abs. 8);
 9. Sperrmüll entgegen § 15 Abs. 5 Satz 2 vor 17.00 Uhr des Tages vor dem Abfuhrtag zur Abholung auf öffentlichem Grund abstellt;
 10. Sperrmüll ohne vorherige Anmeldung (§ 15 Abs. 3) zur Abholung auf öffentlichem Grund abstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kamen in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 24.05.2012 außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kamen

AVVNr.	AVV - Bezeichnung
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (Bioabfall aus kommunaler Sammlung)
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle (Garten- u. Parkabfälle aus kommunaler Sammlung)
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll aus kommunaler Sammlung)
20 03 07	Sperrmüll aus kommunaler Sammlung